

**Benutzungsordnung
für die Schadstoffsammelstelle in Kiel
sowie für die mobile Schadstoffsammlung**

vom 08.12.1997

in der Fassung des 2. Nachtrags

vom 21.12.2022

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schadstoffsammelstelle und die mobile Schadstoffsammlung werden von der Landeshauptstadt Kiel – Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel – nachfolgend ABK genannt – als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Mit Betreten bzw. Befahren der Schadstoffsammelstelle sowie der Abgabe am Schadstoffmobil erkennen die Anliefernden diese Benutzungsordnung an.
- (3) Anliefernde aus den Nachbarkreisen können die Einrichtungen der Schadstoffsammlung nur dann in demselben Umfang nutzen wie die Kieler Anliefernden, wenn mit den Nachbarkreisen eine einvernehmliche Kostenregelung getroffen wurde. Auf der Internetseite des ABK sind hierzu Informationen erhältlich.

§ 2

Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen sind solche Stoffe, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren und deshalb nicht gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden dürfen.
- (2) Angenommen werden an der Schadstoffsammelstelle bzw. am Schadstoffsammelmobil gemäß den abfallrechtlichen Genehmigungen die in der Anlage aufgeführten Schadstoffe. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (3) Die Abgabe ist beschränkt auf die in der Anlage genannten Mengen. Das maximale Behältergewicht darf 35 kg nicht überschreiten.
- (4) Sonderabfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen werden an der Schadstoffsammelstelle und am Schadstoffmobil nicht angenommen.

§ 3

Übernahme der Abfälle, Verhalten auf dem Betriebsgrundstück

- (1) Die Anliefernden von Schadstoffen/Sonderabfällen und deren Erfüllungsgehilfen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Anliefernden haben sich vor dem Ausladen und Abstellen ihrer Schadstoffe/Sonderabfälle beim Betriebspersonal anzumelden. Alle Schadstoffe/Sonderabfälle dürfen erst nach Aufforderung in den Annahmehbereich gebracht werden und sind persönlich dem Betriebspersonal zu übergeben. Über die Zusammensetzung und Herkunft der Schadstoffe/Sonderabfälle ist Auskunft zu geben. Für Sonderabfälle ist ein Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.
- (3) Ist vor Ort nicht zweifelsfrei die Herkunft als Schadstoff aus Haushaltungen festzustellen, so haben die Anliefernden eine Erklärung zu unterschreiben, aus der die Herkunft aus Haushaltungen sowie Name und Anschrift hervorgeht.
- (4) Das Betriebspersonal kann die Annahme von Schadstoffen/Sonderabfällen ablehnen, wenn
 - a) Die Anliefernden die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachten oder
 - b) für diese Schadstoffe/Sonderabfälle eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der städtischen Abfallentsorgung besteht oder
 - c) diese zu stark verschmutzt sind oder
 - d) wenn hierfür keine Entsorgungsmöglichkeit über die Schadstoffsammelstelle besteht.
- (5) Auf dem Betriebsgrundstück der Schadstoffsammelstelle gelten die Bestimmungen der StVO.
- (6) In den Schadstoffen/Sonderabfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 4

Öffnungszeiten

Anlieferungen an der Schadstoffsammelstelle sind nur während der Öffnungszeiten zulässig:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 14.00 Uhr
1. Samstag im Monat	09.00 – 12.00 Uhr

§ 5

Mobile Schadstoffsammlung

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 3 beträgt die maximale Abgabemenge am Schadstoffmobil 20 kg je Anlieferung.
- (2) Unverschlossene Gebinde, von denen eine große Geruchsbelästigung ausgeht, werden am Schadstoffmobil nicht angenommen.
- (3) Anlieferungen am Schadstoffmobil sind nur während der bekanntgegebenen Haltezeiten zulässig. Die Haltezeiten sind der Internetseite des ABK, den Veröffentlichungen in der Presse sowie den Terminplänen an den Haltestellen zu entnehmen

§ 6
Haftung

(1) Die Anliefernden begehen und befahren das Betriebsgrundstück der Schadstoffsammelstelle auf eigene Gefahr. Eine Haftung des ABK für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. Für Schäden, die Mitarbeitende des ABK vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet der ABK.

(2) Die Anliefernden haften für Sach- und Personenschäden, die durch die Fahrzeuge oder durch die Beschaffenheit der angelieferten Schadstoffe dem ABK, dem Betriebspersonal oder Dritten entsteht.

(3) Die Anliefernden sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den ABK von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kiel, den 21.12.2022

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer

(Stadtsiegel)

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 03.12.2021
2. Nachtrag vom 15.12.2022

Anlage 2 zu § 2 Abs. 2

	Begrenzung je Anlieferung	Maximale Behältergröße
Autobatterien	60 kg	35 kg
Altöl	50 kg	25 l
Farben/Lacke	100 kg	20 l
Fotochemikalien	20 kg	10 l
Holzschutzmittel	20 kg	10 l
Knopfzellen	0,1 kg	1 l
Laugen	20 kg	10 l
Leuchtstoffröhren	10 Stk.	
Ölgemische/Kraftstoffe	40 kg	20 l
Organische Lösungsmittel	20 kg	10 l
Pflanzenschutzmittel, Insektizide	10 kg	5 l
Quecksilber	1 kg	1 l
Säuren	30 kg	25 l
Spraydosen	20 Stk.	1 l
Trockenbatterien	5 kg	5 l
Chemikalien	10 kg	1 l
Feuerlöscher	2 Stk.	12 l